



Richtlinien für die Gewährung von City-Taxi-Bonuscards der Stadtgemeinde Ansfelden

1. Förderungszweck

Die Stadtgemeinde Ansfelden unterstützt im Rahmen der Aktion „City-Taxi-Bonus-Card“ die Beförderung der in diesen Richtlinien genannten Senior:innen und anderen Förderungswerber:innen nach Maßgabe dieser Richtlinien und der mit den Taxiunternehmen abgeschlossenen Vereinbarung in der Form, dass die Differenz zwischen dem vom Bezugsberechtigten zu bezahlenden Bonpreis und dem Bonwert von der Stadtgemeinde Ansfelden an das jeweilige Taxiunternehmen bezahlt wird.

2. Erfasster Personenkreis

- a) Personen über 65 Jahren, mit dem Hauptwohnsitz in Ansfelden, welche die nachfolgend festgelegten Einkommensgrenzen nicht überschreiten. Max. 30 Fahrten pro Jahr.
- b) Blinde Personen, unabhängig von Alter und Einkommen, eingeschränkt auf 4 Fahrten je Monat
- c) Dauernd stark gehbehinderte Personen mit mind. 60 % Behinderung (Nachweis mit Behindertenpass oder Bescheid des Sozialministeriumservices) unabhängig von Alter und Einkommen, max. 30 Fahrten pro Jahr.
- d) Sonstige Personen auf Ansuchen und nach erfolgter Überprüfung durch die Abteilung Sozialservice-Zusammenleben und anschließender Entscheidung durch den Stadtrat, in berücksichtigungswürdigen Einzelfällen.

3. Einkommensgrenzen

Es gelten die zum Zeitpunkt der Antragsstellung veröffentlichten Einkommensgrenzen des EU-SILC unter:

<https://www.armutskonferenz.at/armut-in-oesterreich/aktuelle-armuts-und-verteilungszahlen.html>.

2022: Alleinstehende: € 1.371 (ohne 13. u. 14. Bezug, ohne Pflegegeld)
(Ehe)Paare: € 2.057 (ohne 13. u. 14. Bezug, ohne Pflegegeld)



4. Bonpreis und Bonbezug

Der Bonpreis wird vom Gemeinderat der Stadtgemeinde Ansfelden festgelegt und jährlich angepasst.

Gegen Bezahlung des geltenden Bonpreises können die Taxibons im Stadtamt Ansfelden, Bürgerservice, Hauptplatz 41, 4053 Ansfelden, bezogen werden.

Pro Jahr können pro Berechtigte/r max. 30 vergünstigte „City-Taxi-Bons“ im Jahr erworben werden.

5. Ausmaß und Gültigkeit

- a) Ein Bon berechtigt zu einer einmaligen Fahrt an allen Wochentagen in der Zeit von 00.00 – 24.00 Uhr durch ein als Vertragspartner der Stadtgemeinde Ansfelden ausgewiesenes Ansfeldner Taxiunternehmen, an einen Bestimmungsort innerhalb des bestimmten Nutzungsgebietes (*Gesamtes Stadtgebiet Ansfelden, Ärztezentrum Traun und Kleinmünchen, das Freizeitzentrum Traun-Oedt [Hallenbad, Sauna, Eishalle] sowie das Zentrum für Betreuung und Pflege St. Dionysen*).

Bei Nachtfahrten gibt es keine zusätzliche Förderung. Eventuelle Aufschläge bei Nachtfahrten sind vom Fahrgast zu bezahlen.

- b) Die Ausgabe der Taxibons wird digital erfasst, die jeweiligen Taxibons sind nummeriert und können nur durch den/die Erwerber:in eingelöst werden. Ein Taxibon ist also nicht übertragbar.
- c) Der Bonwert wird vom Gemeinderat der Stadtgemeinde Ansfelden festgelegt und beträgt ab 01.01.2023 € 15.
Der Bonpreis für den/die Berechtigten beträgt ab 01.01.2023 € 10.
Bei Beförderungspreisen über dem jeweiligen Bonwert ist die Differenz vom/von der Bezugsberechtigten zu bezahlen. Bei Fahrten unter dem Bonwert wird kein Retourgeld ausbezahlt.
- d) Bei Fahrten über das bestimmte Nutzungsgebiet hinaus wird das tarifmäßige Entgelt verrechnet. Es darf kein weiterer Taxibon dafür verwendet werden.
- e) Vor Antritt der Fahrt ist der Taxibon dem/der Taxifahrer:in auszuhändigen. Bei der gemeinsamen Benutzung eines Taxis durch mehrere bezugsberechtigte Personen mit gleichem Bestimmungsort genügt die Vorlage eines Taxibons. Der/die Taxifahrer:in darf nur einen Bon annehmen.
- f) Alle angegebenen Beträge verstehen sich inklusive der gesetzlichen Umsatzsteuer.

6. Antragstellung und Zuständigkeit

Der Antrag muss in schriftlicher Form mittels vollständig ausgefülltem Antragsformular im Sozialservice der Stadtgemeinde Ansfelden gestellt werden.

Die Prüfung des Sachverhaltes erfolgt durch die Abteilung Sozialservice und wird entsprechend dokumentiert.

Die Antragstellung ist gebührenfrei.

7. Missbräuchliche Verwendung

Bei missbräuchlicher Verwendung, zB bei einer Weitergabe an Nichtberechtigte, hat der/die Erwerber:in die Differenz zwischen dem Bonpreis (€ 10) und dem vollen Bonwert (€ 15) an die Stadtgemeinde Ansfelden zu erstatten. Zudem wird diese Person vom Bezug weiterer Taxibons für die Dauer eines Jahres ab dem jeweiligen Verstoß gesperrt.

Ein neuerliches Ansuchen nach Ablauf der Sperre ist notwendig und wird dem Stadtrat zur Entscheidung vorgelegt.

8. Genehmigung durch den Gemeinderat

Diese Richtlinien wurden in der Sitzung des Gemeinderates der Stadtgemeinde Ansfelden am 13.12.2022 beschlossen und treten mit 01.01.2023 in Kraft.

Der Bürgermeister:



Christian Partoll

Angeschlagen am:

Abgenommen am: